

[zuständige Personalstelle/Dienststelle
Anschrift
Az.]

[zuständiges Service-Center Besoldung
Anschrift]

Polizeizulage – Zahlungsaufnahme

Aufnahme der Zahlung der Stellenzulage gemäß Vorb. Nr. 9 BBesO A/B (Polizeizulage) für:

Name: [_____] Vorname: [_____]

Amtsbez.: [_____] Kenn-Nr.: [_____]

Tag des Dienstantritts: _____

Wartezeit erfüllt: einjährig [] *oder* zweijährig []

Der Bedienstete wird ab dem genannten Datum:

1. im Bereich Grenzabfertigung verwendet (Ziffer 4.2.5. VV-BMF-PolZul):

[] in dem Grenzzollamt [_____] *und* [] nicht im Sachgebiet A und nicht im Arbeitsbereich DVIII.A. 33 der GZD
oder

[] in den Arbeitsbereichen DVIII.A.31 und DVIII.A.32 der GZD

2. in einem typisierten Bereich verwendet (Ziffer 4.3.5. VV-BMF-PolZul)

[] der Dienstposten gehört zu einem in Ziffern 4.3.5.2. bis 4.3.5.5. VV-BMF-PolZul genannten Bereich:
Bezeichnung des Bereichs, des Gemeinsamen Zentrums, der Friedensmission:
[_____] genannt in Ziffer: 4.3.5. [] Buchst. [] der VV-BMF-PolZul

3. mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut (Abschnitt 4.4. VV-BMF-PolZul)

- [] Dem Bediensteten wurde ein Dienstposten in folgendem Bereich übertragen:
[_____] ,
eine Dienstpostenbeschreibung ist beigefügt.
- [] Die vollzugspolizeiliche Prägung des Dienstpostens i. S. d. Ziffer 2.3.1. VV-BMF-PolZul
[] wurde bereits gemäß Ziffer 4.4.4.3. VV-BMF-PolZul durch das Service-Center [_____] am [_____] festgestellt *und*
[] seit dieser Feststellung wurden keine wesentlichen Tätigkeitsinhalte verändert; *oder*
[] gilt in Anwendung der Übergangsregelung Abschnitt 9 Satz 3 VV-BMF-PolZul als festgestellt, weil der (frühere) Inhaber des Dienstpostens am Stichtag des 21. März 2012 polizeizulageberechtigt war und seitdem keine wesentlichen Tätigkeitsinhalte verändert wurden; *oder*
[] bitte ich gemäß Ziffer 4.4.4.3. VV-BMF-PolZul zum Zwecke erstmaliger Feststellung zu prüfen und die hierzu erforderlichen Nachweise gemäß Ziffer 2.3.1.3. VV-BMF-PolZul zu benennen. *Hinweis:* Erstmalige Feststellungen sind gesondert beim SC zu beantragen (Einzelfallprüfung).

- Der Bedienstete besitzt vollzugspolizeiliche Befugnisse im Sinne der Ziffern 4.4.3.2. i. V. m. 2.2.3. VV-BMF-PolZul gemäß
- gesetzlicher Bestimmung nach § [_____]
 - Übertragung im Einzelfall, als Nachweise sind beigelegt: [_____]
- Die Verwendung für Dienstposten in dem zulageberechtigten Bereich ist nach den maßgeblichen Dienstvorschriften an besondere körperliche, gesundheitliche oder fachliche Voraussetzungen i. S. d. Abschnitts 5.2. VV-BMF-PolZul geknüpft und diese liegen vor:
- gemäß Feststellung der zuständigen Stelle [_____]
gemäß Ziffer 5.2.2. VV-BMF-PolZul
seit dem: [_____]
festgestellt am: [_____]; *oder*
bei Schusswaffenträgern liegen die besonderen persönlichen Voraussetzungen wie folgt vor:
Tag des Bestehens des erforderlichen Lehrgangs (z. B. ESB): [_____]
Tag des Dienstantritts nach Bestehen des Lehrgangs: [_____]
 - in Anwendung der Regelvermutung gemäß Ziffer 5.2.3. VV-BMF-PolZul:
 - auf Grundlage früherer Feststellung der personalführenden Stelle [_____] vom [_____], *und*
 - seit dieser früheren Feststellung war der Bedienstete ununterbrochen oder mit Unterbrechungen von nicht mehr als einem Jahr mit vollzugspolizeilichen Aufgaben gemäß Ziffer 4.4.3. VV-BMF-PolZul betraut [_____](*Angaben zu bisherigen Verwendungen*)_____]; *oder*
 - in Anwendung der Regelvermutung gemäß Ziffer 5.2.3. VV-BMF-PolZul in Verbindung mit der Übergangsregelung des Abschnitts 9 VV-BMF-PolZul, Tätigkeitsbereich am 21. März 2012: [_____]

Bemerkungen: []

4. als Anwarter in den Bereichen Grenzabfertigung (siehe Ziffer 1.) oder in einem typisierten Bereich (siehe Ziffer 2.) ausgebildet (Abschnitt 4.5. VV-BMF-PolZul)

- Der Bedienstete wird vom [_____] bis [_____] als Anwarter in folgendem Bereich ausgebildet: [_____].

Bemerkungen: []

Die sachliche Richtigkeit aller oben stehenden Angaben wurde geprüft und wird bestätigt.
[Unterschrift]